

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee hat mit Beschluss vom 13.12.2018 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014, folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten für Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung des Friedhofes in St. Ulrich am Pillersee erhebt die Gemeinde Friedhofsgebühren in Form von

1. jährlich laufenden Grabbenützungsgebühren,
2. Beerdigungsgebühren (Graböffnung und Grabschließung) und
3. Leichenhallengebühren;

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

§ 3 Höhe der jährlichen laufenden Grabbenützungsgebühr

a) Reihengrab	(jährlich)	€ 24,00
b) Familiengrab	(jährlich)	€ 36,00
c) Kindergrab	(jährlich)	€ 16,00
d) Urnennische	(jährlich)	€ 24,00
e) Stelen-Urnengrab	(jährlich) Jahr 1-5	€ 250,00
	(jährlich) Jahr 6 – weitere	€ 130,00

Für ein aufgelassenes und an andere wiedervergebenes Stelen-Urnengrab wird in den Jahren 1-5 wiederum € 250,00 und für die weiteren Jahre € 130,00 vorgeschrieben.

§ 4 Höhe der einmaligen Graberrichtungsgebühr (Graböffnung und Grabschließung)

Für die Graberrichtung werden folgende Gebühren eingehoben:

a) Reihengrab, Familiengrab, Kindergrab	€ 450,00
b) Urnengrab	€ 100,00

§ 5 Höhe der Aufbahrungshallegebühr

Bei Aufbahrung in der Aufbahrungshalle der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee ist vom ausführenden Bestattungsunternehmen eine einmalige Gebühr für die Benützung der Leichenhalle von € 50,00 an die Gemeinde St. Ulrich am Pillersee zu entrichten.

§ 7 Höhe der Gebühr bei Exhumierungen und Umbettungen

Bei Exhumierungen und Umlegungen werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

§ 8 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte (Grabinhaber) im Sinne der Friedhofsordnung der Gemeinde St. Ulrich a. P. verpflichtet.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Verordnung tritt gem. § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee in Kraft.

§ 12 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Friedhofsgebührenverordnungen außer Kraft.

<u>Kundmachungsvermerk:</u>	<u>Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:</u>
Angeschlagen am: _____	Zur Kenntnis genommen am _____
Abgenommen am: _____	Zahl _____
Die Bürgermeisterin Brigitte Lackner e.h.	